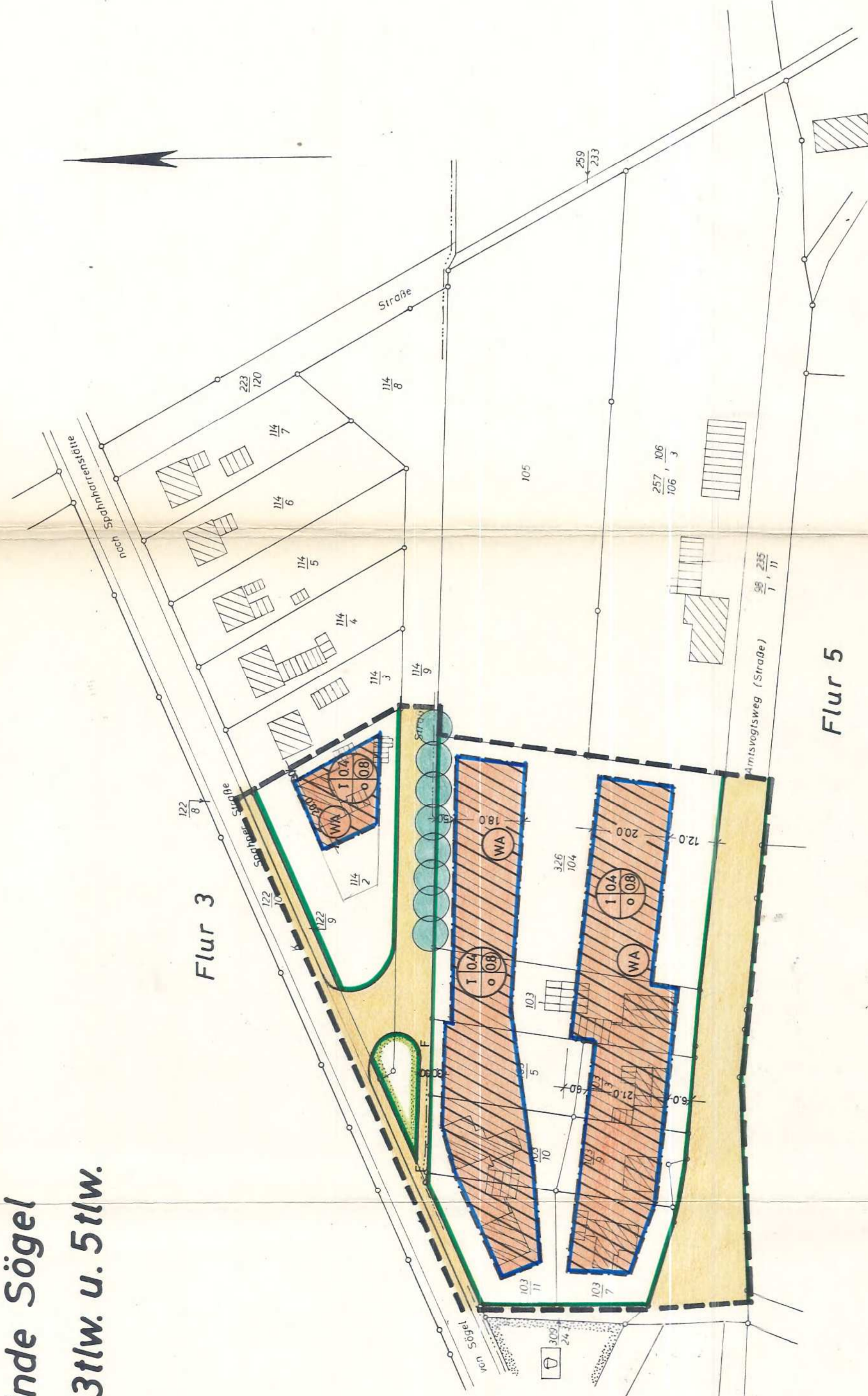


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Kreis Aschendorf-Hümmling Gemarkung Sögel Flur 3tlw. u. 5tlw. Gemeinde Sögel

Maßstab 1:1000



LEGENDE

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA ALLEMEINES WOHNGEbiet (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE)
2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL OHNE KREIS= HOCHSTGRENZE)
 - 2 = GRUNDSTÜCKZAHL (GZ)
 - 3 = GRUNDSTÜCKZAHL (GZ)
 - 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
3. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS-PLANES
- BAUGRENZE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRÜNDUNGSLINIEN
 - FUSSWEG
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - ZU ERHALTENDE BAUMBESTAND

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) UND DER VERORDNUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN REGIERUNG ZUM NIEDERSÄCHSISCHEN BAUGESETZ (BBAUG) VOM 23.6.1990 (EGBL. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES (BBAUP) NACH § 6 (1) DER NUTZUNGSVERORDNUNG (NUV) (BBAUV) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1988 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 26.11.1988 (EGBL. I S. 341) DURCH DEN RAT DER GEMEINDE SÖGEL, DEN DIE JAHR NESTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

§ 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NESTEHENDEN PLAN FESTESETZT.

§ 2 BEFREIUNGEN REELEN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.

§ 3 KENNZEICHNUNG UND NÄHRICHTLICHE ÜBERNAMMEN ANGEWIESEN DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES, EINSCHLIESLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARLEGER SIND.

§ 4 FÜR DEN FALL DER NÄHRICHTUNG DIESE SATZUNG WIRD GELÖST, § 6 (2) NACH DER VERWIRKLICHUNG DES PLANES, ANGEWIESEN DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES, EINSCHLIESLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARLEGER SIND.

§ 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

KATASTERMÄSSLICHE RICHTIGKEITSVORBEHALT

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „AMTSVOGTSWEG“ DER GEMEINDE SÖGEL

LANDKREIS ASCHENDORF-HÜMMLING
DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL HAT AM 23.6.1990 (EGBL. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
SÖGEL, DEN

BÜRGERMEISTER
BEARBEITET:
PLANUNGSBURO FÜR STÄDTREBBAU U. ORTSPLANUNG
OSWALD
Planungsbüro für Städtebau und Ortsplanung
Arbeitskreis für Städtebau und Ortsplanung
Oswaldstr. 11, 31134 Sögel, Tel. 05131/2222

DER BEB-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM DATUM DER VERWIRKLICHUNG DES PLANES ANFANGS DER BEB-PLAN AN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.6.1990 (EGBL. I S. 341) DURCH DEN RAT DER GEMEINDE SÖGEL, DEN

BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM DATUM DER VERWIRKLICHUNG DES PLANES ANFANGS DER BEB-PLAN AN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.6.1990 (EGBL. I S. 341) DURCH DEN RAT DER GEMEINDE SÖGEL, DEN

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜHRUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB-PLANES IST GEM. § 12 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB-PLAN ANGEHEBEN.
SÖGEL, DEN

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 11 vom 20.4.1972
Bezeichnung: "Amtsvogteweg"
der Gemeinde Sögel, Kreis Aschendorf - Hümmling

Das Planungsgebiet liegt in Flur 3 und 5 der Gemarkung Sögel, südlich der Straße nach Spahnharrenstätte am Amtsvogteweg.

Das Baugebiet ist entsprechend der bereits vorhandenen Bebauung als "allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen. Zumeist sind die Grundstücke bereits bebaut. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes können noch ca. 8 Baugrundstücke neu ausgewiesen werden.

Das Baugebiet ist erschlossen durch den Amtsvogteweg und durch die Straße Fluretück 114/9, die Anbindung an die Kreisstraße nach Spahnharrenstätte hat. Die jetzt ungünstige spitzwinklige Einmündung in die Spahnharrenstätter Straße ist durch eine rechtwinklige Einmündung verbessert. Die Sichtdreiecke an dieser Straßeneinmündung sind von jeglicher Bebauung freigehalten.

Die Ausweisung der Bauflächen entspricht dem im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplan, dessen Neuaufstellung durch den Rat der Gemeinde Sögel beschlossen ist.

Bodenordnende Maßnahmen behält sich die Gemeinde nach Abschnitt 4 und 5 Bundesbaugesetz vor.

Schmutzwasserkanalisation

Schmutzwasserkanalisation mit Anschluß an die vollbiologische Kläranlage ist vorhanden. Alle Baugrundstücke werden an diese zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen.

Regenwasserkanalisation

In den vorhandenen Straßen ist ebenfalls eine Regenwasserkanalisation vorhanden, so daß die Oberflächenentwässerung der Grundstücke sichergestellt wird.

Trinkwasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch die vorhandene öffentliche Trinkwasserleitung. Alle Grundstücke werden an diese zentrale Anlage angeschlossen.

Erschließungskosten

Der Amtsvogtweg ist bereits ausgebaut, so daß nur eine Länge von ca. 100 m der Straße Flurstück 114/9 ausgebaut werden muß. Die Gemeinde beabsichtigt, diese Straße mit einer 5 m breiten Pflasterung zu versehen, mit einseitigem Fußweg als wassergebundene Decke. Die anschließenden Bereiche werden als Grünstreifen ausgebaut. Insbesondere auch, um die vorhandenen Bäume, die im Bebauungsplan als zu erhaltender Baumbestand eingetragen sind, zu schonen.

Straßenbaukosten entstehen ca. DM 15.000,--
davon zu Lasten der Gemeinde 10 %

DM 1.500,--

Müllabfuhr

Die Müllabfuhr geschieht durch den Müllabfuhrzweckverband, dem die Gemeinde Sögel angeschlossen ist. Ein Deponieplan des Landkreises Aschendorf-Hümmling liegt vor. Sögel ist dem Deponieplatz 3 im Raum Werpeloh - Börger - Bröddenberg zugeordnet. Somit ist die Müllabfuhr sichergestellt.

Bearbeitet, Osnabrück, 20.4.1972

Planungsbüro Nolte - Hütker


- Nolte -

Diese Begründung hat zusammen mit dem dazugehörigen Bebauungsplanunterlagen in der Zeit von _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

Sögel,

Bürgermeister

Gemeindedirektor